

N i e d e r s c h r i f t

über die Stadtratssitzung am 10. Februar 2004

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 18.45 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Rolf Beckers	Lankow, Wolfgang
Jürgen Burghardt	Detlef Lindlau
Juan Jose Casielles	Thomas Meirich
Norbert Dederichs	Wilfried Menke
Mechtilde Diesburg	Bruno Mohr
Gerd Esser	Christoph Mohr
Willy Feldeisen	Franz-Josef Mürkens
Dieter Fritsch	Bernd Pehle
Herbert Geller	Hans Plum
Manfred Hüttner	Herbert Plum
Hans Kindler	Peter Prepols
Franz Koch	Mathias Puhl
Margarete Kohlhaas	Ferdinand Reinartz
ab TOP 2	Wolfgang Scheen
Franz Körlings	Kathi Schmidt
Peter Kreuzfeld	Elke Schmitt
Karola Kucknat	Zillgens, Bruno
	ab TOP 2

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder: Dieter Hummes, Andreas Kick, Franz Josef Koch, Elisabeth Meißner und Willy Winzen.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Leßmann
StVR Schmitz
StAR Derichs
StAR'in Wetzels als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 03.02.2004 auf Dienstag, 10.02.2004, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 16.12.2003
2. Gründung des Zweckverbandes „StädteRegion Aachen“
3. Kommunalwahlen 2004;
hier: Änderung in der Besetzung des Wahlausschusses
4. Kenntnisnahme der überplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 1.10.2003 bis 31.12.2003
5. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 04.04.2004, des Maifestes am 25.04.2004, des Oktoberfestes am 03.10.2004 sowie des „Martinsmarktes“ am 07.11.2004 des Gewerbeverbandes Baesweiler und des Straßenfestes des Gewerbevereins Setterich am 27.06.2004
6. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 45, für Flächen im Stadtteil Loverich;
hier: Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung
7. Bebauungsplan Nr. 78 - Puffendorfer Straße -, Stadtteil Loverich;
hier: Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung
8. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 46, Stadtteil Setterich;
hier: Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung
9. Bebauungsplan Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße - ,Stadtteil Setterich;
hier: Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung
10. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 47, Stadtteil Setterich;
hier: Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung
11. Bebauungsplan Nr. 80 - Ederener Weg/Pastorsweide -, Stadtteil Setterich;
hier: Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung
12. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 48, Stadtteil Baesweiler;
hier: Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung

13. Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet -, Stadtteil Baesweiler;
hier: Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung
14. Bebauungsplan Nr. 1 - Bahnhofstraße -, Änderung Nr. 6, Stadtteil Oidtweiler;
hier: Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplanes im Verfahren nach § 2 BauGB
15. Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße II -, Stadtteil Oidtweiler;
hier: Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung
16. Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet, Änderung Nr. 15, Stadtteil Baesweiler;
 1. Aufhebung von Festsetzungen
 2. Beschluss zur Änderung von Festsetzungen
17. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58.1 - Am Bildchen -, Stadtteil Beggendorf;
hier: Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 1
18. Mitteilungen der Verwaltung
19. Anfragen von Ratsmitgliedern
20. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

21. Grundstücksangelegenheiten;
 - 21.1 Rückübertragung eines Grundstücks
 - 21.2 Verkauf eines stadteigenen Grundstücks
22. Mitteilungen der Verwaltung
23. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. **Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 16.12.2003**

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 16.12.2003 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Gründung des Zweckverbandes „StädteRegion Aachen“

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 30.09.2003 mehrheitlich die Mitgliedschaft im Zweckverband „StädteRegion Aachen“ beschlossen. Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass inzwischen Gespräche mit der Bezirksregierung Köln und dem Innenministerium stattgefunden hätten mit der Folge, dass einige Änderungen in der Satzung vorgenommen werden mussten. Diese wurden den Ratsmitgliedern mitgeteilt. Die Änderungen seien in keiner Weise negativ für die dem Zweckverband angeschlossenen Städte und Gemeinden. Auf der Basis des jetzigen Satzungsentwurfes fehlten derzeit noch der Beschluss der Stadt Baesweiler sowie die Beschlüsse zweier weiterer Städte. Die Gründung des Zweckverbandes könne dann voraussichtlich Ende März erfolgen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Geller signalisierte Zustimmung zu dem geänderten Satzungsentwurf. Seit Anfang des Jahres 2003 habe die CDU den Prozess zur Gründung der Städteregion intensiv begleitet. Man sei der Auffassung, dass der Zusammenschluss der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Stadt Aachen für das Zusammenwachsen der Region positiv sei. Derzeit sei auf deutscher Seite sowie auf niederländischer und belgischer Seite nicht mehr möglich. Man hoffe aber, dass der Zweckverband ein erster Schritt sei. In einem zweiten Schritt solle man sich darum bemühen, die Kreise Heinsberg und Düren auf deutscher Seite sowie die Parkstad Limburg auf niederländischer Seite und die RDG auf belgischer Seite mit einzubeziehen.

SPD-Fraktionsvorsitzender Pehle erklärte ebenfalls, dass seine Fraktion dem Beschluss der Verwaltung zustimmen werde.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen führte aus, dass sich seine Fraktion zum Motor der Städteregion gemacht habe. Alle Beschlüsse seien von den Grünen mitgetragen worden. Auch er sehe in dem Beschluss einen ersten Schritt, dem weitere folgen sollten. Ziel sei es, zur Kommunalwahl 2009 zu erreichen, dass die Bürgerinnen und Bürger aus den der Städteregion angehörenden Städten und Gemeinden eine gemeinsame politische Vertretung wählen können, sodass Kreis und Stadt Aachen eine Verwaltungseinheit bilden.

Bürgermeister Dr. Linkens ergänzte, dass im Vorfeld im Wesentlichen Kritik daran geübt wurde, dass die Satzung nicht weit genug gehe. Hierin sei man sich einig gewesen. Die Stadt Baesweiler hätte gerne weitergehende Zuständigkeiten, wie beispielsweise im Bereich des Gesundheits- und Veterinärwesens, gesehen. Derzeit sei dies allerdings nicht erreichbar, da auf Landesebene die gesetzliche Grundlage fehle, derartige Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zusammenzuführen.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig die Mitgliedschaft im Zweckverband „Städte-Region Aachen“ und stimmt der der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Satzung zu.

**3. Kommunalwahlen 2004;
hier: Änderung in der Besetzung des Wahlausschusses**

In der Sitzung des Stadtrates am 08.04.2003, Punkt 4 der Tagesordnung, hat der Rat im Hinblick auf die Kommunalwahlen 2004 die Beisitzer und deren Vertreter in den Wahlausschuss der Stadt Baesweiler gewählt. U. a. gehört Herr Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion, Bernd Pehle, dem Wahlausschuss als Beisitzer an.

In einer Vollversammlung der SPD am 13. Dezember 2003 wurde Herr Pehle als Bürgermeisterkandidat für die Kommunalwahl 2004 offiziell nominiert.

Gemäß § 2 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz können Bewerber für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters nicht Mitglied des Wahlausschusses der Gemeinde sein. Mit Erlass vom 17.12.1998 an die Bezirksregierungen aus Anlass der Kommunalwahl 1999 hatte das Innenministerium zu der gleichlautenden Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz darauf hingewiesen, dass der gesetzliche Ausschlussgrund für die Mitgliedschaft im Wahlausschuss eintritt, wenn der zu vertretende Wahlleiter oder stellvertretende Wahlleiter offiziell als Kandidat durch eine Partei oder Wählergruppe nominiert wird. Dies gilt in gleicher Weise für § 2 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz. Eine Person kann deshalb nach der offiziellen Nominierung durch eine Partei oder Wählergruppe nicht mehr Mitglied im Wahlausschuss sein.

Ergibt sich - wie im jetzigen Fall - nach der Bildung des Wahlausschusses, dass ein Mitglied für das Amt des Bürgermeisters kandidiert, ist durch den Rat ein Nachfolger zu bestimmen. Ist aus diesem Grund ein ordentliches Mitglied des Wahlausschusses neu zu wählen, ist gleichzeitig auch dessen Stellvertreter neu zu bestimmen.

Aus den v. g. Gründen kann der Kandidat für das Bürgermeisteramt der SPD-Fraktion, Herr Bernd Pehle, dem Wahlausschuss nunmehr nicht mehr angehören. Insofern ist von der SPD-Fraktion ein Vorschlag für dessen Nachfolger/dessen Nachfolgerin sowie ein Nachfolger/eine Nachfolgerin für den stellvertretenden Beisitzer zu benennen.

Beschluss:

Die Mitglieder des Rates wählen einstimmig Herrn Detlef Lindlau als Nachfolger von Herrn Bernd Pehle zum Beisitzer sowie Herrn Thomas Meirich als dessen Stellvertreter in den Wahlausschuss der Stadt Baesweiler.

4. Kenntnisnahme der überplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 01.10.2003 bis zum 31.12.2003

Folgende Haushaltsüberschreitung, die im o.a. Zeitraum entstanden ist, ist nach § 82 GO NW zur Kenntnis zu nehmen.

Verwaltungshaushalt

HHSSt.	Bezeichnung	a) Hh.-Soll b) Anordn.-Soll c) Mehrausgaben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
1.29500.60010	Erstattung der Elternbeiträge für Lernmittel an Sozialhilfempfangener gemäß § 2 LFG	a) 2.000,00 b) 3.089,95 c) 1.089,95	1.089,95

Erläuterung:

Der Landtag NRW hat am 09.04.2003 das „Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in NRW“ beschlossen. Bei diesem Gesetz handelt es sich um ein sehr umfangreiches Artikelgesetz, bei dem insbesondere Änderungen bei der Lernmittelfreiheit bedeutsam sind.

So hat der Gesetzgeber die seit 1989 unveränderten durchschnittlichen Aufwendungen je Schüler für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel (sogenannter „Durchschnittsbetrag“) um 33 v.H. angehoben.

Gemäß § 2 Abs. 2 LFG wird der Eigenanteil für Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz in voller Höhe vom Schulträger übernommen.

Die Erhöhung des Grundbetrages führt bei der Stadt Baesweiler als zuständigem Schulträger zu oben stehender überplanmäßiger Ausgabe.

Der Haushaltsansatz bei o.g. Haushaltsstelle wurde für das Haushaltsjahr 2004 dementsprechend angehoben.

Die überplanmäßige Ausgabe des Verwaltungshaushaltes ist durch Mittel der Deckungsreserve gedeckt.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt einstimmig die überplanmäßige Ausgabe, die in der Zeit vom 01.10.2003 bis zum 31.12.2003 entstanden ist, zur Kenntnis.

5. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 04.04.2004, des Maifestes am 25.04.2004, des Oktoberfestes am 03.10.2004 sowie des „Martinsmarktes“ am 07.11.2004 des Gewerbeverbandes Baesweiler und des Straßenfestes des Gewerbevereins Setterich am 27.06.2004

Die Ratsmitglieder Hans Kindler und Franz Koch erklärten sich für befangen, begaben sich zu den Zuschauerplätzen und nahmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nicht teil.

Der Gewerbeverband Baesweiler hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er beabsichtigt, am 04.04.2004 einen „Ostermarkt“ sowie am 07.11.2004 einen „Martinsmarkt“ durchzuführen.

Weiterhin veranstaltet der Gewerbeverband Baesweiler - wie in den Vorjahren - auch in diesem Jahr wieder Straßenfeste. Diese Feste sollen in der Zeit vom 24.04. bis 25.04.2004 sowie vom 02.10. bis 03.10.2004 durchgeführt werden.

Der Gewerbeverein Setterich veranstaltet sein Straßenfest am Sonntag, dem 27.06.2004.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurde beantragt, die Offenhaltung der Ladenlokale am 04.04.2004, am 25.04.2004, am 27.06.2004, am 03.10.2004 sowie am 07.11.2004 jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu genehmigen.

Mit der 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Arbeitsschutzes (ZostVO ArbTG) vom 15.06.1999 wurde die Zuständigkeit für die Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage (bisher einen Sonntag für jeden Stadtteil) auf nunmehr vier Sonn- und Feiertage für jeden Stadtteil auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

Diese Genehmigungen können nur durch eine vom Stadtrat zu erlassene ordnungsbehördliche Verordnung erteilt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die der Originalniederschrift als Anlage 2 im Entwurf beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen zu genehmigen.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte zu dem im folgenden zu beschließenden Paket von Flächennutzungsplan-Änderungen und Bebauungsplänen, dass der von Land und Bezirksregierung vorgegebene Gebietsentwicklungsplan nur 2 Siedlungsschwerpunkte, nämlich Baesweiler mit Ausdehnung nach Oidtweiler sowie Setterich, vorsehe. Die kleineren Orte seien dagegen keine Siedlungsschwerpunkte. Dennoch habe es die Stadt Baesweiler als ihre Aufgabe betrachtet, diese Dörfer nicht ihrer Eigenentwicklung zu überlassen. Vielmehr habe man innerhalb der vergangenen Jahre durch die Ausweisung von Baugebieten Entwicklungschancen innerhalb der kleinen Orte vorgesehen.

Fraktionsvorsitzender Beckers erklärte, dass seine Fraktion dem von der Verwaltung vorbereiteten Paket zustimmen werde, auch wenn noch Detailarbeit erforderlich sei. Er wies darauf hin, dass die Schaffung von Baugebieten infrastrukturelle Maßnahmen, beispielsweise im Bereich der Schulen und Kindergärten, nach sich ziehe.

Auch Fraktionsvorsitzender Geller signalisierte Zustimmung seiner Fraktion zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung. Die CDU-Fraktion habe gemeinsam mit der Verwaltung in der Vergangenheit Prozesse eingeleitet, um die Stadt Baesweiler attraktiver zu machen. Baesweiler sei heute nicht nur als Wohnstadt attraktiv sondern auch als Wirtschaftsstandort mit Wohnort nahen Arbeitsplätzen.

6. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 45, für Flächen im Stadtteil Loverich hier: Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP vor.

Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung:

Über die Bauflächen in den Bebauungsplänen Nr. 12.3 und 53 im Stadtteil Loverich ist weitestgehend verfügt.

Es wird daher erforderlich, für die Eigenentwicklung des Ortes weitere Bauflächen planungsrechtlich abzusichern und sodann bereitzustellen.

Durch die Bezirksregierung Köln wurde der Bedarf im Grundsatz anerkannt und das landesplanerische Einvernehmen für eine Fläche im Stadtteil Loverich, Gemarkung Puffendorf, Flur 4, Nrn. 61/1 und 566, gelegen an der Puffendorfer Straße (s. Lageplan, Anlage 3 der Originalniederschrift) in Aussicht gestellt.

Zurzeit ist die Fläche im Flächennutzungsplan als Fläche für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt. Daher wird es erforderlich, im Parallelverfahren zu der Aufstellung eines Bebauungsplanes den Flächennutzungsplan zu ändern mit der Zielsetzung zur Darstellung von Wohnbauflächen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.02.2004/TOP 2) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Für den im der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Plan dargestellten Bereich wird die Aufstellung der Änderung Nr. 45 des Flächennutzungsplanes im Bereich der Grundstücke Gemarkung Puffendorf, Flur 4, Nrn. 61/1 und 566 beschlossen.

Die Änderung erhält den Arbeitstitel „Änderung Nr. 45 des Flächennutzungsplanes“.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Darstellung von Wohnbauflächen.

**7. Bebauungsplan Nr. 78 - Puffendorfer Straße -, Stadtteil Loverich
hier: Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP vor.

Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung:

Über die Bauflächen in den Bebauungsplänen Nr. 12.3 und 53 im Stadtteil Loverich ist weitestgehend verfügt.

Es wird daher erforderlich, für die Eigenentwicklung des Ortes weitere Bauflächen planungsrechtlich abzusichern und sodann bereitzustellen.

Durch die Bezirksregierung Köln wurde der Bedarf im Grundsatz anerkannt und das landesplanerische Einvernehmen für eine Fläche im Stadtteil Loverich, Gemarkung Puffendorf, Flur 4, Nrn. 61/1 und 566, gelegen an der Puffendorfer Straße (s. Lageplan, Anlage 4 der Originalniederschrift) in Aussicht gestellt.

Zurzeit ist die südöstliche Teilfläche im Flächennutzungsplan als Fläche für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert und Wohnbauflächen dargestellt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.02.2004/TOP 3) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Für den im der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügten Plan dargestellten Bereich wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Verfahren nach § 2 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan erhält den Arbeitstitel „BP 78 - Puffendorfer Straße“.

Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Absicherung von Wohnbauflächen.

**8. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 46, Stadtteil Setterich
hier: Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung**

Die Ratsmitglieder Franz Körlings und Franz Koch erklärten sich für befangen, begaben sich zu den Zuschauerplätzen und nahmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nicht teil.

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP vor.

Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung:

Die Bauflächen in den Bebauungsplangebieten Von-Reuschenberg-Straße und am Adenauerring sind zum größten Teil veräußert und werden zurzeit oder aber in den nächsten Monaten bebaut. Somit verbleiben nur wenige Baugrundstücke, die nur noch den kurzfristigen Bedarf zu decken im Stande sind.

Es wird daher erforderlich, für den weiteren Bedarf an Wohnbaugrundstücken weitere Baugebiete planungsrechtlich abzusichern.

Die Stadt hat hierzu Flächenvorschläge in das Verfahren zur Änderung des Gebietsentwicklungsplanes eingebracht.

In dem rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplan sind diese Flächen als Wohnbauflächen übernommen worden.

Als nächster Schritt ist nunmehr die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich mit dem Ziel der Aufhebung der Darstellung zu „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“ zu „Wohnbauflächen“ (WA).

Vorgeschlagen wird eine Fläche Gemarkung Setterich, Flur 5, Flurstücke Nrn. 23, 190, 191, 194 und 195, gelegen am Adenauerring zwischen den Bebauungsplangebiet Nrn. 42 und 43.

Parallel hierzu ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.02.2004/TOP 4) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Für den im der Originalniederschrift als Anlage 5 beigefügten Plan dargestellten Bereich wird die Änderung Nr. 46 des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Änderung erhält den Arbeitstitel „Änderung Nr. 46 des Flächennutzungsplanes“.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Darstellung von Wohnbauflächen.

9. Bebauungsplan Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße -, Stadtteil Setterich hier: Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung

Die Ratsmitglieder Franz Körlings und Franz Koch erklärten sich weiterhin für befähigt, verblieben auf den Zuschauerplätzen und nahmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nicht teil.

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP vor.

Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung:

Die Bauflächen in den Bebauungsplangebiet Von-Reuschenberg-Straße und am Adenauerring sind zum größten Teil veräußert und werden zurzeit oder aber in den nächsten Monaten bebaut. Somit verbleiben nur wenige Baugrundstücke, die nur noch den kurzfristigen Bedarf zu decken im Stande sind.

Es wird daher erforderlich, für den weiteren Bedarf an Wohnbaugrundstücken weitere Baugebiete planungsrechtlich abzusichern.

Die Stadt hat hierzu Flächenvorschläge in das Verfahren zur Änderung des Gebietsentwicklungsplanes eingebracht.

In dem rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplan sind diese Flächen als Wohnbauflächen übernommen worden.

Vorgeschlagen wird eine Fläche Gemarkung Setterich, Flur 5, Flurstücke Nrn. 23, 190, 191, 194 und 195, gelegen am Adenauerring zwischen den Bebauungsplangebiet Nrn. 42 und 43.

Im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.02.2004/TOP 5) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Für den im der Originalniederschrift als Anlage 6 beigefügten Plan dargestellten Bereich wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Verfahren nach § 2 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan erhält den Arbeitstitel „Bebauungsplan Nr. 79 - Adenauerring/Raiffeisenstraße -“.

Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Absicherung von Wohnbauflächen.

**10. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 47, Stadtteil Setterich;
hier: Aufstellungsbeschluss mit Gebietsentwicklungsplan**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP vor.

Aufstellungsbeschluss mit Gebietsentwicklungsplan:

Die Bauflächen in den Bebauungsplangebiet Von-Reuschenberg-Straße und am Adenauerring sind zum größten Teil veräußert und werden zurzeit oder aber in den nächsten Monaten bebaut. Somit verbleiben nur wenige Baugrundstücke, die nur noch den kurzfristigen Bedarf zu decken im Stande sind.

Es wird daher erforderlich, für den weiteren Bedarf an Wohnbaugrundstücken weitere Baugebiete planungsrechtlich abzusichern.

Die Stadt hat hierzu Flächenvorschläge in das Verfahren zur Änderung des Gebietsentwicklungsplanes eingebracht.

In dem rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplan sind diese Flächen als Wohnbauflächen übernommen worden.

Als nächster Schritt ist nunmehr die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich mit dem Ziel der Aufhebung der Darstellung von „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“ zu „Wohnbauflächen“ (WA).

Im Stadtteil Setterich handelt es sich hierbei um eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Setterich, Flur 10, Nr. 137.

Parallel hierzu ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.02.2004/TOP 2) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Für den im der Originalniederschrift als Anlage 7 beigefügten Plan dargestellten Bereich für eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Setterich, Flur 10, Nr. 137, wird die Änderung Nr. 47 des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Änderung erhält den Arbeitstitel „Änderung Nr. 47 des Flächennutzungsplanes“.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Darstellung von Wohnbauflächen.

**11. Bebauungsplan Nr. 80 - Ederener Weg/Pastorsweide -, Stadtteil Setterich:
hier: Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung**

Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung:

Die Bauflächen in den Bebauungsplangebieten Von-Reuschenberg-Straße und am Adenauerring sind zum größten Teil veräußert und werden zurzeit oder aber in den nächsten Monaten bebaut. Somit verbleiben nur wenige Baugrundstücke, die nur noch den kurzfristigen Bedarf zu decken im Stande sind.

Es wird daher erforderlich, für den weiteren Bedarf an Wohnbaugrundstücken weitere Baugebiete planungsrechtlich abzusichern.

Die Stadt hat hierzu Flächenvorschläge in das Verfahren zur Änderung des Gebietsentwicklungsplanes eingebracht.

In dem rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplan sind diese Flächen als Wohnbauflächen übernommen worden. Es handelt sich hierbei um eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Setterich, Flur 10, Nr. 137.

Im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.02.2004/TOP 7) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Für den im der Originalniederschrift als Anlage 8 beigefügten Plan dargestellten Bereich des Grundstückes Gemarkung Setterich, Flur 10, Nr. 137, wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Verfahren nach § 2 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan erhält den Arbeitstitel „Bebauungsplan Nr. 80 - Ederener Weg/Pastorsweide -“.

Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Absicherung von Wohnbauflächen.

**12. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 48, Stadtteil Baesweiler;
hier: Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP vor.

Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung:

Die gewerblichen Bauflächen in den Bebauungsplangebieten Nr. 3 - 3 B sind nahezu vollständig veräußert und überwiegend auch bebaut.

Für zukünftige Gewerbeansiedlungen wird es erforderlich, weitere gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Im Gebietsentwicklungsplan wurden der Stadt Erweiterungsflächen von ca. 40 ha nordwestlich des bestehenden Gewerbegebietes zugestanden (vgl. Anlage 9 der Originalniederschrift).

Aufgrund der Planungen zum Haldenvorgelände wird seitens der Stadt als erster Erweiterungsabschnitt eine Fläche zwischen dem Haldenvorgelände und der L 225 (früher K 27) aus städtebaulichen Gründen vorgeschlagen (vgl. Anlage 10 der Originalniederschrift).

In Gesprächen mit der Bezirksregierung wurde hinsichtlich der Abweichungen zum GEP (östlich des Beeckfließes) das landesplanerische Einvernehmen in Aussicht gestellt, da die Fläche unter 10 ha groß ist.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler sind die Flächen als „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“ dargestellt. Insoweit ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Gewerbegebietsflächen erforderlich.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.02.2004/TOP 8) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Zur Erweiterung der gewerblichen Bauflächen beschließt der Stadtrat die Änderung des Flächennutzungsplanes unter Einbezug der Flächen zwischen Haldenvorgelände und L 225 gem. der Gebietsabgrenzung (vgl. Anlage 10 der Originalniederschrift).

**13. Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet -, Stadtteil Baesweiler;
hier: Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung**

Die gewerblichen Bauflächen in den Bebauungsplangebieten Nr. 3 - 3 B sind nahezu vollständig veräußert und überwiegend auch bebaut.

Für zukünftige Gewerbeansiedlungen wird es erforderlich, weitere gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Im Gebietsentwicklungsplan wurden der Stadt Erweiterungsflächen von ca. 40 ha nordwestlich des bestehenden Gewerbegebietes zugestanden (vgl. Anlage 11 der Originalniederschrift).

Aufgrund der Planungen zum Haldenvorgelände wird seitens der Stadt als erster Erweiterungsabschnitt eine Fläche zwischen dem Haldenvorgelände und der L 225 (früher K 27) aus städtebaulichen Gründen vorgeschlagen (vgl. Anlage 12 der Originalniederschrift).

In Gesprächen mit der Bezirksregierung wurde hinsichtlich der Abweichungen zum GEP das landesplanerische Einvernehmen in Aussicht gestellt, da die Fläche unter 10 ha groß ist.

Im vorhergehenden Tagesordnungspunkt wurde die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes beraten. Zur Zeitersparnis sollte die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Erweiterung des Gewerbegebietes durchgeführt werden, so dass unmittelbar nach der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung der Bebauungsplan in Rechtskraft gesetzt werden kann.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.02.2004/TOP 9) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Zur Erweiterung der gewerblichen Bauflächen beschließt der Stadtrat die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Verfahren nach § 2 BauGB mit dem Arbeitstitel Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet -.

Die Gebietsabgrenzung wird gemäß dem der Originalniederschrift beigefügten Lageplan festgesetzt.

14. Bebauungsplan Nr. 1 - Bahnhofstraße -, Änderung Nr. 6, Stadtteil Oidtweiler;

hier: Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplanes im Verfahren nach § 2 BauGB

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP vor.

In dem Bebauungsplan Nr. 1 - Bahnhofstraße - sind entlang der östlichen Bahnhofstraße eine einzeilige Wohngebietsfläche (Tiefe im Mittel ca. 35 - 40 m) und für die Resttiefe der Grundstücke bis zum nordöstlich gelegenen Wirtschaftsweg (ca. i. M. 75 m) „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt (s. Anlage 13 der Originalniederschrift).

Diese Flächen für die Landwirtschaft sind im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Planung nur schwer einzuplanen. Daher sollten die Flächen in eine gesamte Planung einschließlich der im Flächennutzungsplan dargestellten WA-Flächen südlich der Parkstraße und östlich der Bahnhofstraße eingebracht werden (s. Tagesordnungspunkt 15).

Auf diese Weise kann eine städtebaulich geordnete Bauleitplanung erarbeitet werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.02.2004/TOP 10) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt die Durchführung eines Aufhebungsverfahrens für die im Bebauungsplan 1 - Bahnhofstraße - festgesetzten „Flächen für die Landwirtschaft“ im Verfahren gem. § 2 BauGB.

**15. Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße II -, Stadtteil Oidtweiler;
hier: Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung**

Zur Bedarfsdeckung der zukünftigen Nachfrage nach Bauland für den Wohnsiedlungsbereich Baesweiler mit dem Stadtteil Oidtweiler wird es erforderlich, weitere Baugebiete planungsrechtlich abzusichern, damit nach der Bebauung der Wohnbauflächen im Bereich Auf der Mooth weitere bebaubare Flächen für den Wohnungsbau bereit stehen.

Die genaue Gebietsabgrenzung ist im der Originalniederschrift als Anlage 14 beigefügten Lageplan dargestellt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.02.2004/TOP 11) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Für den Bereich östlich der Bahnhofstraße und südlich der Parkstraße (s. den der Originalniederschrift als Anlage 14 beigefügten Plan) wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan erhält den Arbeitstitel „Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße II -“.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Verfahren nach § 2 BauGB.

16. Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet, Änderung Nr. 15, Stadtteil Baesweiler

1. **Aufhebung der Festsetzung der Positivliste (zulässige Betriebe)**
2. **Änderung der Festsetzungen in Form einer Negativliste und zum Ausschluss von Einzelhandel und zur entsprechenden Ergänzung der Begründung**

1. **Aufhebung der Festsetzung der Positivliste (zulässige Betriebe):**

Der Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet - wurde Ende der 70er Jahre erarbeitet und am 15.05.1981 rechtskräftig.

In der Zwischenzeit sind bestimmte Festsetzungen von der Rechtsprechung geändert aber auch durch veränderte städtebauliche Entwicklungen zu überdenken.

- I. Der Bebauungsplan enthält in den textlichen Festsetzungen eine sogenannte Positivliste. Hierin wurde das Plangebiet in Nutzungszonen gegliedert und diesen Nutzungszonen zulässige Betriebe und Nutzungen gemäß dem Abstandserlass vom 25.07.1974 zugeordnet.

Zwischenzeitlich wird diese Praxis als rechtlich bedenklich bewertet.

Grundlage hierfür war eine geänderte Rechtsauffassung. Danach wurde unterstellt, dass eine Bauleitplanung nicht in der Lage ist, alle zulässigen Nutzungen und Vorhaben abschließend festzusetzen (Positivliste).

Es ist somit festzusetzen, welche Nutzungen und Vorhaben im Bebauungsplanbereich nicht zulässig sein sollen (Negativliste). Im Umkehrschluss sind alle nicht ausgeschlossenen Nutzungen und Vorhaben vom Grundsatz her zulässig.

Viele Städte und Gemeinden haben bei der Ansiedlung von Betrieben im Einzelfall die Zulässigkeit in Abstimmung mit den staatlichen Umweltämtern (insbesondere hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Einordnung) geklärt, da eine Änderung bzw. Neuaufstellung der Bebauungspläne bewirkt hätte, dass für einen nicht überschaubaren Zeitraum kein Planungsrecht über den Bebauungsplan gesichert gewesen wäre.

Aufgrund der langen Laufzeit des Bebauungsplanes und der wirtschaftlichen Entwicklung mit einer immer größer werdenden Spezialisierung von Unternehmen wird es jedoch erforderlich, den Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen durch Änderung an neuzeitliche Ansprüche anzupassen und zugleich durch Festsetzung einer Negativliste (Ausschluss von Betrieben, die gemäß Abstandserlass von 1998 nur in Industriegebieten bzw. mit bestimmten Abständen bzw. Genehmigungsaufgaben im Gewerbegebiet zulässig sind) planungsrechtliche Sicherheit schaffen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Plangebiet gemäß der beigefügten Karte zu gliedern und die textlichen Festsetzungen durch Aufnahme einer Negativliste an neuzeitliche, planungsrechtliche Standards anzupassen (vgl. Anlage 16 der Originalniederschrift).

- II. Bei der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet - sollten auch Festsetzungen aufgenommen werden, die den Ausschluss von Einzelhandel im Gewerbegebiet bewirken.

Das Gewerbegebiet in Baesweiler ist zum überwiegenden Teil mit Fördermitteln finanziert und soll entsprechend den Förderbedingungen dem produzierenden Gewerbe vorbehalten sein. Ziel dieser Festlegung ist die Maximierung von Arbeitsplätzen.

Unabhängig von diesen fördertechnischen Vorgaben sprechen weitere Gründe für einen Ausschluss des Einzelhandels im Gewerbegebiet.

In vielen Städten ist in den letzten Jahren eine Ansiedlung vom Einzelhandel „auf die grüne Wiese“ zu beobachten. Die Konsequenz hieraus ist die vielerorts zu beobachtende Entwicklung, dass die Innenstädte (Kaufzentren) aufgrund des Kaufkraftabflusses aus dem Geschäftszentrum für ansässige Geschäfte nicht mehr attraktiv genug sind und Innenstadtsortimenter nicht mehr existenzfähig bleiben.

Dies kann langfristig dazu führen, dass Innenstädte unattraktiv werden und die Funktion als Kerngebiet sowohl planungsrechtlich als auch tatsächlich verloren geht.

Im Falle der Stadt Baesweiler würde eine solche Entwicklung bedeuten, dass die Bemühungen der Stadt zur Attraktivierung des Geschäftszentrums (Einrichtung einer verkehrsberuhigten Einkaufsachse Kirchstraße/Kückstraße/Löffelstraße, bei gleichzeitiger Verbesserung der Gestaltung und der Vergrößerung des Angebotes von innerstädtischen Parkplätzen etc.) unterlaufen würden.

Zur Stärkung der Einkaufsachse Kirchstraße/Kückstraße/ Löffelstraße sollte daher für das Gewerbegebiet die Unzulässigkeit von Einzelhandel über entsprechende Festsetzungen erfolgen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.02.2004/TOP 12) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Die Festsetzung zum Bebauungsplan Nr. 3 in Form der Positivliste wird aufgehoben.

2. **Änderung der Festsetzungen in Form einer Negativliste und zum Ausschluss von Einzelhandel und zur Ergänzung der Begründung:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 03.02.2004/TOP 12) beschließt der Stadtrat:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet - wird in 3 Teilbereiche (a - c) gegliedert (Anlage 15 der Originalniederschrift) und hierfür die jeweils unzulässigen Betriebe gemäß den beigefügten textlichen Festsetzungen (Anlage 16 der Originalniederschrift) ausgeschlossen (Negativliste).

Des Weiteren beschließt der Stadtrat, im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 Einzelhandel gemäß den beigefügten textlichen Festsetzungen (Anlage 16 der Originalniederschrift) nicht zuzulassen.

Die Begründung zum Bebauungsplan 3 - Gewerbegebiet - ist entsprechend zu ergänzen (Anlage 17 der Originalniederschrift).

17. **Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58.1 - Am Bildchen -, Stadtteil Beggendorf:**
hier: Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 1

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP vor.

Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 1:

Im Bereich der Grundstücke Gemarkung Baesweiler, Flur 26, Nrn. 1396 und 1397, gelegen an der Werner-Reinartz-Straße, verspringen die Baugrenzen um ca. 3,00 m (s. der Originalniederschrift als Anlage 18 beigefügten Plan).

Die Parzelle 1396 ist bereits grenzständig mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut. Bei der jetzt geplanten Errichtung der zweiten Doppelhaushälfte würde diese um 3,00 m vor das bereits bestehende Gebäude verspringen.

Es wird beantragt, die Baugrenzen auf dem Flurstück Nr. 1397 um 3,00 m nach Westen zu verschieben, damit der Versprung innerhalb des Doppelhauses entfällt.

Aus städtebaulicher Sicht ist die Verschiebung der Baugrenzen wie beantragt akzeptabel.

Die beiden Eigentümer der Nachbarparzellen Nr. 1396 und 1398 haben einer Verschiebung schriftlich zugestimmt.

Da durch die Änderung keine Grundzüge der Planung berührt werden, das Einvernehmen der Nachbarn vorliegt und Belange von öffentlichen Trägern nicht berührt werden, kann die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 - Am Bildchen - im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 03.02.2004/TOP 13) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Bebauungsplan Nr. 58 - Am Bildchen - wird in dem im der Originalniederschrift als Anlage 18 beigefügten Plan dargestellten Bereich mit dem Ziel der Verschiebung der Baugrenzen um 3,00 m nach Westen geändert. Die Änderung erhält den Arbeitstitel Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 58 - Am Bildchen.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Eigentümer der Nachbargrundstücke der Änderung zugestimmt haben und Belange von öffentlichen Trägern nicht berührt werden, erfolgt die Änderung im Verfahren nach § 13 BauGB.

18. Mitteilungen der Verwaltung

1. Herr Beigeordneter Leßmann informierte über den Sachstand zur Umsetzung des „Hartz IV-Gesetzes“:

Bundesrat und Bundestag haben sich in den Sitzungen des Vermittlungsausschusses Ende Dezember auf umfangreiche Änderungen im Bereich der Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe (sogenanntes „Hartz IV-Gesetz“) geeinigt. Diese Regelungen führen zu erheblichen Änderungen auch für die Stadt Baesweiler, die zum 01.01.2005 in Kraft treten dürften.

Eingeführt wurde das sogenannte „Arbeitslosengeld 2“ mit dem Ziel, die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zusammen zu führen. Diese Leistungen bekommen zukünftig alle erwerbstätigen Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten können und kein Arbeitslosengeld 1 durch die Bundesagentur für Arbeit erhalten. Damit dürften in Zukunft fast alle derzeitigen Arbeitslosenhilfe- und fast alle Sozialhilfeempfänger diese neue Leistung erhalten. In der eigentlichen Sozialhilfe bleiben

nur noch sehr wenige Personen übrig.

Nach dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses sollte diese Regelung zu erheblichen finanziellen Entlastungen der Kommunen führen. Nach ersten vorsichtigen Schätzungen des Kreises Aachen, die auch vom Landkreistag NRW bestätigt werden, ist dies jedoch leider nicht der Fall. Das Gegenteil dürfte eintreten. Der Gesetzgeber hat nämlich zugleich beschlossen, dass die bisherigen Wohngeldzahlungen, die vom Land finanziert wurden, künftig für alle Empfänger des künftigen Arbeitslosengeldes 2 aber auch alle Grundsicherungs-, Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsgesetzempfänger entfällt. Die Unterkunftskosten für alle diese Personen sind zukünftig von den örtlichen Sozialhilfeträgern, also vom Kreis und den Kommunen, zu tragen. Erste Berechnungen gingen unter Berücksichtigung der Entlastungen durch das neue Arbeitslosengeld 2, aber auch der Mehrbelastungen durch sämtliche Unterkunftskosten von einer insgesamt verbleibenden Mehrbelastung von mehr als 10 Mio EUR für den Kreis Aachen und die kreisangehörigen Kommunen aus. Nach neuen Berechnungen könnte die Mehrbelastung sogar noch höher liegen.

Neben den finanziellen Auswirkungen dürften die neuen Gesetze auch erhebliche organisatorische Auswirkungen haben. Bekanntlich hat sich der Vermittlungsausschuss auf ein sogenanntes „Optionsmodell“ geeinigt. Die Kommunen (also die Kreise in Absprache mit den Städten und Gemeinden) können entscheiden, ob sie zukünftig für den Bereich des Arbeitslosengeldes 2 zuständig sein wollen.

Dann käme auf die Kommunen erheblich mehr Personen- und Fallzahlen zu. Nach der gesetzlichen Regelung ist ohne eine Wahrnehmung der Option die Bundesagentur für Arbeit für den Personenkreis des Arbeitslosengeldes 2 zuständig. Hier sollen Arbeitsgemeinschaften mit den Kommunen gebildet werden. Die Kommunen tragen aber auch in diesem Fall immer die gesamten Unterkunftskosten. Inwieweit die bloße Auszahlung dieser Leistungen bei den Städten oder in Arbeitsgemeinschaften mit der Bundesagentur für Arbeit erfolgt, ist von der Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft abhängig.

Sollte für den Kreis Aachen die Bundesagentur für Arbeit für das Arbeitslosengeld 2 zuständig sein und sollten die Unterkunftskosten ebenfalls in Arbeitsgemeinschaften mit der Bundesagentur erbracht werden, bliebe bei der Stadt nur noch ein sehr kleiner Personenkreis (restliche Sozialhilfeempfänger, Grundsicherungsempfänger, Asylbewerber), die im Sozialamt noch zu betreuen wären.

Sämtliche organisatorischen Fragen werden zur Zeit von einer Arbeitsgruppe im Kreis Aachen und der Bürgermeisterkonferenz intensiv vorbereitet. Entscheidend für die weitere Vorgehensweise ist ein noch zu erlassendes Ausführungsgesetz zu den Beschlüssen des Ver-

mittlungsausschusses. In diesem Gesetz muss insbesondere die Finanzierung für den Fall geregelt werden, dass die Kommunen die Trägerschaft für das Arbeitslosengeld 2 übernehmen.

Die Mitglieder des Rates werden weiterhin auf dem Laufenden gehalten.

2. Der öffentliche Personen-Nahverkehr (ÖPNV) ist ein Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge, der stark subventioniert wird. I. und Techn. Beigeordneter Strauch informierte, dass Bund und Land ihre Förderungen zu Beginn des Jahres 2004 stark zurückgefahren haben. Als Beispiele nannte er Kürzungen bei der Personalförderung, bei der Nahverkehrspauschale, bei den Regionalisierungsmitteln im Schienen gebundenen Nahverkehr sowie bei der Öko-Steuer-Rückerstattung.

Der AVV habe die finanziellen Konsequenzen, die sich aus diesen Kürzungen ergeben, berechnet mit dem Ergebnis, dass es in diesem Jahr zu 2,5 Millionen € nicht gedeckter Kosten, im Jahr 2005 zu 3,1 Mio. € und im Jahr 2006 zu 3,2 Mio. € nicht gedeckten Kosten kommen wird. Diese zusätzlichen Belastungen seien von den Kommunen aufzufangen. Der AVV habe nunmehr Vorschläge unterbreitet, um eine weitere Belastung der Kommunen zu vermeiden. Auf der Kosten-seite solle im Bereich der Verkehrsbetriebe durch Restrukturierungsmaßnahmen eingespart werden. Außerdem werde vorgeschlagen, außerplanmäßige Tariferhöhungen in Höhe von 2,6 % zum 1.04. 2004 vorzunehmen.

Hierzu werde die AVV-Verbandsversammlung in der kommenden Woche einen Beschluss fassen. Herr Strauch wies darauf hin, dass nicht geplant sei, das Leistungsangebot weiter zu reduzieren.

19. Anfragen von Ratsmitgliedern

Es erfolgten keine Anfragen.

20. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen gestellt.